

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

XI. Jahrgang.

Daressalam, 13. März 1910.

Nr. 11.

Inhalt: Bekanntmachung betr. die Botenpost zwischen Daressalam und Bagamojo. — 11 Bekanntmachungen der Kaiserl. Bergbehörde — Statistische Beilage. —

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des Kaiserlichen Postamtes verkehrt die Botenpost zwischen Daressalam und Bagamojo fortan statt wöchentlich zweimal nur noch wöchentlich einmal in je er Richtung.

Die Aufertigung der Botenpost in Daressalam erfolgt für gewöhnlich Montags. Die Post aus Europa wird nach Bedarf durch besondere Boten nach Bagamojo weiterbetördert.

Daressalam, den 6. März 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Spalding

J. No. 3082. II A.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürftelverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 228 eingetragenes Schürftfeld unter dem Namen „Visu III“ in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln - Amtlicher Anzeiger vom 29. Januar 1910 Nr. 5 - sind bis zum 1. März 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 9. März 1910.

Kaiserliche Bergbehörde

Humann

J. Nr. 957/10. IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürftelverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 229 eingetragenes Schürftfeld unter dem Namen „Mukwasi II“ in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln - Amtlicher Anzeiger vom 29. Januar 1910 No. 5 - sind bis zum 1. März 1910 Widersprüche bei der Unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 27 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 9. März 1910.

Kaiserliche Bergbehörde

Humann.

J. Nr. 956/10. IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürftelverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 230 eingetragenes Schürftfeld unter dem Namen „Kikeo“ in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln - Amtlicher Anzeiger vom 29. Januar 1910 Nr. 5 - sind bis zum 1. März 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 9. März 1910.

Kaiserliche Bergbehörde

Humann.

J. Nr. 955/10. IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürftelverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 231 eingetragenes Schürftfeld unter dem Namen „Mukwasi I“ in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln - Amtlicher Anzeiger vom 29. Januar 1910 Nr. 5 - sind bis zum 1. März 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 9. März 1910.

Kaiserliche Bergbehörde

Humann.

J. Nr. 954/10. IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürftelverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 232 eingetragenes Schürftfeld unter dem Namen „Masola“ in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln - Amtlicher Anzeiger vom 29. Januar 1910 Nr. 5. - sind bis zum 1. März 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 9. März 1910.

Kaiserliche Bergbehörde

Humann.

J. Nr. 953/10. IX.